

# Der Einsatz von KI in Hochschulprüfungen und dessen prüfungsrechtlichen Auswirkungen

**Dr. Andrea Radcke**

- Keine Aussagen zu didaktischen Herausforderungen für Lehre / allein mögliche prüfungsrechtliche Auswirkungen
  - Quelle für Grundaussagen:  
[file:///C:/Users/aradcke/Downloads/SO\\_230306\\_Gutachten\\_Didaktik\\_Recht\\_KI\\_Hochschulbildung.pdf](file:///C:/Users/aradcke/Downloads/SO_230306_Gutachten_Didaktik_Recht_KI_Hochschulbildung.pdf)
- Erste Erkenntnisse – Entwicklungen abzuwarten // Unsicherheiten

## Einsatz von KI durch Studierende;

- Möglichkeit, Aufgabenstellungen durch Einsatz von KI teilweise zu lösen
- Durch Fragestellungen können Texte, Aufgabenlösungen oder Codes geschaffen werden, die dann als eigene Arbeit im Prüfungsverfahren präsentiert werden können
- KI produziert durch Trainingsdaten die statistisch wahrscheinliche Antwort
- Häufig ohne Quellenzitate

## Rechtlicher Hintergrund für wissenschaftliches Fehlverhalten und Täuschung

- Täuschung:
  - ein Prüfling spiegelt eine selbstständige und reguläre Prüfungsleistung vor → eigene Kompetenz
  - Mit dem Vorsatz, sich einen unberechtigten Vorteil zu verschaffen
- Nutzung unzulässiger/unerlaubter Hilfsmittel (nach § 17 BAMA(LA)-O)
- Selbstständigkeitserklärung
- Erforderlich ist aber eine eindeutige **Festsetzung der Hilfsmittel und Rahmenbedingungen: z.B. Ausschluss oder Freigabe von konkreten Hilfsmittel, konkrete Benennung von Hilfsmitteln, Ausschluss von gemeinsamer Arbeit** → ohne diese Einschränkungen kann kein Verstoß angenommen werden

## Ist Nutzung KI in diesem Sinne eine Täuschung?

- Ein Prüfling spiegelt eine selbstständige und reguläre Prüfungsleistung vor?
  - Nicht mehr selbstständig in der Beantwortung der Frage, da Hilfestellung durch ein Hilfsmittel (wo endet Eigenständigkeit)
    - es sei denn Aufgabenstellung geht dahin, Aufgabe mit KI zu lösen und Lösung zu dokumentieren
  - Mit dem Vorsatz, sich einen unberechtigten Vorteil zu verschaffen: ja
- Nutzung unzulässiger/unerlaubter Hilfsmittel (nach § 17 BAMA(LA)-O): Wenn eindeutige **Festsetzung der Hilfsmittel und Rahmenbedingungen erfolgt und die Nutzung von Hilfsmitteln wie KI benannt: ja**
- **BYOD:** Vorsicht, da nicht kontrollierbar bzw. vorab zu kontrollieren wäre → Eingriff in Persönlichkeitssphäre möglich; aber bessere Kontrolle

## Definition wissenschaftliches Fehlverhalten/Plagiat

- Für UP in Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der Universität Potsdam (Plagiatsrichtlinie) definiert
- Nutzung eines fremden Werkes bzw. geistigen Eigentums, ohne dieses anzuzeigen:
  - Ghostwriter
  - Zitieren ohne Kennzeichnung der Quelle
  - Selbstplagiat
- Macht Nutzung einer Quelle eines Urhebers erforderlich

## Definition wissenschaftliches Fehlverhalten/Plagiat → Anwendung auf KI

- Herrschende juristische Meinung: KI ist kein Urheber und kann kein Urheberschutz geltend machen
- Verwendung KI ist daher nach Anwendung der Plagiatsrichtlinie kein Plagiat, sondern „lediglich“ Verwendung ggf. verbotener Hilfsmittel → Plagiat setzt nach Plagiatsrichtlinie bei „natürlicher“ Person
- „Unter „Plagiat“ im Sinne dieser Richtlinie ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werkes ohne Angabe der Quelle und des Urhebers bzw. der Urheberin zu verstehen.“
- Ausnahme: KI verwendet selbst urheberrechtsgeschützte Quellen, ohne diese anzugeben → Übernahme dann wiederum ein Plagiat (bei ChatGBT wohl unwahrscheinlich, weil keine vollständige Textübernahme)

## Definition wissenschaftliches Fehlverhalten/Plagiat → Änderungsbedarfe

- Notwendigkeit bestehende Regelungen um Anwendung KI zu erweitern?? → wird zumindest empfohlen
- Möglich wäre es, auch das Nutzen einer KI als wiss. Fehlverhalten zu definieren → unsere Regelung ist zu eng → es müsste jegliche Übernahme aus anderen Quellen, unabhängig vom „Werkbegriff“, daher auch KI gekennzeichnet werden
- Was ist wissenschaftlich gewollt?
- Weiterentwicklung Fragestellungen?

## Beweislast

- Plagiat/wiss. Fehlverhalten bzw. Täuschung ist von Hochschule zu beweisen → Beweismittel erforderlich
- In Betracht kommen alle bekannten Beweismittel: Zeugen, Augenschein etc. (Software kein eigenes Beweismittel, sondern Weg der Aufdeckung)
- Beweis des ersten Anscheins
  - Typischer Sacherhalt, der aufgrund allgemeinen Erfahrungswissens den Schluss zulässt, dass ein Tatsache (Täuschung/Plagiat) vorliegt
  - Keine Umstände, die an atypisches Geschehen im Einzelfall als ernsthaft möglich erscheinen lassen
    - keine andere Erklärung möglich ist, als dass plagiiert wurde oder wiss. Fehlverhalten vorliegt → bei Einsatz KI wohl sehr unwahrscheinlich, weil Text so nicht reproduzierbar sein wird → Beweisprobleme



## Beweislast

- Nachprüfung bei Verdacht?
  - Würde ich ablehnen, weil zusätzlicher Prüfungsteil, der in StuPO nicht beschrieben ist
  - Prüfungsergebnis, welches Bewertung unterliegt, ist das vorliegende → „Nachprüfung“ ist kein zugelassenes Beweismittel →  
Regelungsnotwendigkeit → Thema für Reformierung der Satzungen  
→ m.E. grundsätzlich regelbar
- Andere Beweismittel bei KI: zur Zeit nicht bekannt
- Weiterentwicklungen? Beweismittel zum Aufdecken?
  - Aktueller Fall: Erfinden von Quellen durch ChatGBT → in unseren Satzungen nicht geregelt → Notwendigkeit der Aufnahme

## Folgen

- Prüfungsverfahren anpassen: Klausuren ohne Hilfsmittel unter Aufsicht würde Risiko sehr minimieren → macht Onlineprüfungen unwahrscheinlich und drängt ggf. Kompetenzorientiertes Prüfen zurück
- Verwendung KI als Mittel zulassen und dann danach Textqualität zulassen → andere Kompetenzen als bisher → aber nicht Schreib- und Lesekompetenzen

## Eigener Einsatz in Prüfung

- **Vorsicht:** Einbindung in eigene Lehre aus datenschutzrechtlichen Gründen an UP bisher nicht erlaubt → kein dienstlicher Einsatz möglich und auch die Studierenden können nicht in Lehrveranstaltungen verpflichtet werden, entsprechende Tools zu nutzen. Sie sollten auch nicht dazu angehalten werden.
- Bewertung muss zudem selbstständig erfolgen → wenn Bewerbung und Bewertungsbegründung nicht mehr durch prüfende Person erfolgen, könnte Bewertungsfehler vorliegen

## Ahndungsverfahren (I)

- Bewertung durch prüfende Person mit 5,0 oder „nicht bestanden“
  - Wenn Überzeugung vorliegt und diese bewiesen werden kann
  - Bewertungsermessen
    - Qualität und Quantität kann einbezogen werden; Bewertung liegt also im Ermessen
    - Chancengleichheit zu beachten
- Mitteilung mit Begründung gegenüber betroffener Person → Bewertung erfolgt allein durch prüfende Person, nicht Prüfungsausschuss
- Dokumentation des Plagiats
  - bitte per E-Mail oder schriftlich dem Prüfungsamt melden und in PULS mit TA (wie Täuschung kennzeichnen)
  - Mitteilung an Prüfungsausschuss

## Ahndungsverfahren (II)

- In **besonders schwerwiegenden Fällen** (z.B. Wiederholung) schwerere Sanktionen möglich → **Zuständigkeit hierfür beim Prüfungsausschuss**
- Ausschluss von Erbringung weiterer Prüfungsleistungen bis zur Feststellung des endgültigen Nichtbestehens (Folge Exmatrikulation)
- Vorherige Anhörung des Betroffenen erforderlich (vgl. Anhörungsmuster)
- Ermessen des Prüfungsausschusses: insb. Verhältnismäßigkeit zu prüfen, da zum Ende des Studiums führen kann (darf nur ultima ratio in besonders schwerwiegenden Fällen sein) → Berufsausbildung betroffen → Abwägung Art. 12 GG gegen Integrität der Wissenschaft  
(vgl. Musterbescheid)